

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

VORLÄUFIG
2005/0183(COD)

4.4.2006

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa
(KOM(2005)0447 – C6-0356/2005 – 2005/0183(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Holger Kraemer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	26

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa
(KOM(2005)0447 – C6-0356/2005 – 2005/0183(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0447)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0356/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 8

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; allerdings sollten Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

(8) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder noch weiter verbessert werden. Wenn Luftqualitätsnormen überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die festgesetzten Werte einzuhalten; allerdings sollten Überschreitungen, die auf die Streuung von Straßen mit Sand **und Salz** im Winter zurückzuführen sind, unberücksichtigt bleiben.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag des Berichterstatters zu Artikel 13 Absatz 3.

Änderungsantrag 2 Erwägung 10

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen bei städtischen Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte der Ansatz mit der Vorgabe **absoluter Konzentrationsobergrenzen** kombiniert werden.

(10) Feinstaub (PM_{2,5}) hat erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb der PM_{2,5} kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen bei städtischen Hintergrundwerten abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestniveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist, sollte der Ansatz mit der Vorgabe **eines Zielwertes** kombiniert werden.

Begründung

Siehe Begründung zu den Änderungsanträgen des Berichterstatters zu Artikel 2 Nummer 6 und Artikel 7 Absatz 2.

Änderungsantrag 3 Artikel 2 Nummer 6

6. „Konzentrationsobergrenze“ ist ein Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden; dieser Wert muss innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden und darf danach nicht überschritten werden;

entfällt

Begründung

Der Begriff „Konzentrationsobergrenze“ entspricht de facto einem Grenzwert. Die Kommission führt diesen Begriff für die Bestimmungen des neuen Standards PM_{2,5} ein. Der Berichterstatter schlägt vor, PM_{2,5} in zwei Phasen zu regeln: Zuerst soll ein Zielwert definiert werden, in einem zweiten Schritt mit der Überprüfung der Richtlinie kann ein Grenzwert festgelegt werden. Aufgrund fehlender Messerfahrungen mit PM_{2,5} und einer unsicheren Datenlage sollte zu diesem Zeitpunkt kein Grenzwert festgelegt werden. Der Begriff „Konzentrationsobergrenze“ wird im ganzen Text durch „Zielwert“ ersetzt.

Änderungsantrag 4 Artikel 2 Nummer 25 a (neu)

25a. „Emissionen aus natürlichen Quellen“ bezeichnet jeden in der Luft vorhandenen, jedoch nicht vom Menschen direkt oder indirekt emittierten Stoff. Dazu zählen insbesondere auch durch Naturereignisse (Vulkanausbrüche, Erdbeben, geothermische Aktivitäten, Freilandbrände, Stürme oder atmosphärische Aufwirbelung oder atmosphärischen Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten) bedingte Emissionen.

Begründung

Die Richtlinie regelt in Art. 19 die Behandlung von "Emissionen aus natürlichen Quellen". Eine Definition dieses Begriffs ist daher angebracht.

Änderungsantrag 5 Artikel 6 Absatz 2

2. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Wert der Schadstoffe gemäß Absatz 1 in der Luft die für diese Schadstoffe festgelegte obere Beurteilungsschwelle überschreitet, sind zur Beurteilung der Luftqualität ortsfeste Messungen durchzuführen. Über diese ortsfesten Messungen hinaus **können** Modellrechnungen und/oder orientierende Messungen durchgeführt **werden**, um angemessene Informationen über die Luftqualität zu erhalten.

2. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Wert der Schadstoffe gemäß Absatz 1 in der Luft die für diese Schadstoffe festgelegte obere Beurteilungsschwelle überschreitet, sind zur Beurteilung der Luftqualität ortsfeste Messungen durchzuführen. Über diese ortsfesten Messungen hinaus **werden** Modellrechnungen und/oder orientierende Messungen durchgeführt, um angemessene Informationen über die Luftqualität zu erhalten.

Begründung

Die Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen sollen zusätzlich zu den ortsfesten Messungen verpflichtend sein. Die Modellrechnungen haben sich in der Praxis bewährt und leisten einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines verlässlichen Datensatzes zur Luftqualität. Dies gilt insbesondere für die Daten zu PM_{2,5}.

Änderungsantrag 6 Artikel 6 Absatz 3

3. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Wert der Schadstoffe gemäß Absatz 1 in der Luft die für diese Schadstoffe festgelegte obere Beurteilungsschwelle unterschreitet, **kann** zur Beurteilung der Luftqualität eine Kombination von ortsfesten Messungen und Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen angewandt **werden**.

3. In allen Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Wert der Schadstoffe gemäß Absatz 1 in der Luft die für diese Schadstoffe festgelegte obere Beurteilungsschwelle unterschreitet, **wird** zur Beurteilung der Luftqualität eine Kombination von ortsfesten Messungen und Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen angewandt.

Begründung

Die Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen sollen zusätzlich zu den ortsfesten Messungen verpflichtend sein. Die Modellrechnungen haben sich in der Praxis bewährt und leisten einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines verlässlichen Datensatzes zur Luftqualität. Dies gilt insbesondere für die Daten zu PM_{2,5}.

Änderungsantrag 7 Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a

a) die zusätzlichen Methoden ausreichende Informationen für die Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf Grenzwerte, **Konzentrationsobergrenzen** und Alarmschwellen sowie angemessene Informationen für die Öffentlichkeit liefern;

a) die zusätzlichen Methoden ausreichende Informationen für die Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf Grenzwerte, **Zielwerte** und Alarmschwellen sowie angemessene Informationen für die Öffentlichkeit liefern;

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; durch die Annahme des Änderungsantrags werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Begründung

Der Berichterstatter schlägt vor, PM_{2,5} in zwei Phasen zu regeln: Zuerst soll ein Zielwert

definiert werden, in einem zweiten Schritt mit der Überprüfung der Richtlinie kann ein Grenzwert festgelegt werden. Aufgrund fehlender Messerfahrungen mit PM_{2,5} und einer unsicheren Datenlage sollte zu diesem Zeitpunkt kein Grenzwert festgelegt werden. Der Begriff „Konzentrationsobergrenze“ wird im ganzen Text durch „Zielwert“ ersetzt.

Änderungsantrag 8
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3

Sind die in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben, werden die Ergebnisse von Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen bei der Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Grenzwerte oder **Konzentrationshöchstwerte** berücksichtigt.

Sind die in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben, werden die Ergebnisse von Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen bei der Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Grenzwerte oder **Zielwerte** berücksichtigt.

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; durch die Annahme des Änderungsantrags werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Begründung

Der Berichterstatter schlägt vor, PM_{2,5} in zwei Phasen zu regeln: Zuerst soll ein Zielwert definiert werden, in einem zweiten Schritt mit der Überprüfung der Richtlinie kann ein Grenzwert festgelegt werden. Aufgrund fehlender Messerfahrungen mit PM_{2,5} und einer unsicheren Datenlage sollte zu diesem Zeitpunkt kein Grenzwert festgelegt werden. Der Begriff „Konzentrationshöchstwerte“ (in der englischen Fassung ebenfalls "concentration cap") wird ebenfalls im ganzen Text durch „Zielwert“ ersetzt.

Änderungsantrag 9
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Die Mitgliedstaaten **können** Gebiete oder Ballungsräume **ausweisen**, in denen die PM₁₀-Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach der Streuung von Straßen mit Sand im Winter die Grenzwerte für PM₁₀ überschreitet.

3. Die Mitgliedstaaten **bestimmen** Gebiete oder Ballungsräume, in denen die PM₁₀-Konzentration in der Luft **in erheblichem Maße** infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach der Streuung von Straßen mit Sand **und Salz** im Winter die Grenzwerte für PM₁₀ überschreitet.

Begründung

Die Anpassung erfolgt zur Vereinfachung des Verfahrens. Einer formellen Ausweisung der Gebiete bedarf es nicht. Vielmehr reicht es aus, der Kommission eine Liste der Gebiete, die die Mitgliedstaaten bestimmen müssen, zu übermitteln. Es sollte sichergestellt werden, dass

nur Belastungen, die in erheblichem Maße auf die Streuung von Straßen mit Sand und Salz zurückzuführen sind, abgezogen werden, da die Vorbelastungen bereits im Grenzwert mitberücksichtigt sind. Salz sollte ebenfalls einbezogen werden, da in manchen Regionen Salz im Winter unverzichtbar ist.

Änderungsantrag 10
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 4

Unbeschadet Artikel 19 brauchen die Mitgliedstaaten die Pläne oder Programme gemäß Artikel 21 für die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Gebiete und Ballungsräume nur insoweit zu erstellen, als Überschreitungen auf andere PM₁₀-Quellen als die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind.

Unbeschadet Artikel 19 brauchen die Mitgliedstaaten die Pläne oder Programme gemäß Artikel 21 für die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Gebiete und Ballungsräume nur insoweit zu erstellen, als Überschreitungen auf andere PM₁₀-Quellen als die Streuung von Straßen mit Sand **und Salz** im Winter zurückzuführen sind.

Begründung

Salz sollte ebenfalls einbezogen werden, da in manchen Regionen Salz im Winter unverzichtbar ist.

Änderungsantrag 11
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **können** Gebiete oder Ballungsräume **ausweisen**, in denen die Überschreitung von Grenzwerten oder **Konzentrationsobergrenzen** für einen bestimmten Schadstoff auf natürliche Quellen zurückzuführen ist.

1. Die Mitgliedstaaten **bestimmen die** Gebiete oder Ballungsräume, in denen die Überschreitung von Grenzwerten oder **Zielwerten** für einen bestimmten Schadstoff auf natürliche Quellen zurückzuführen ist **und wo die Belastung aus natürlichen Quellen die normale Hintergrundbelastung in erheblichem Maße überschreitet.**

Begründung

Die Anpassung erfolgt zur Vereinfachung des Verfahrens beim Abzug der Belastungen aus natürlichen Quellen. Einer formellen Ausweisung der Gebiete bedarf es nicht. Die Mitgliedstaaten müssen hingegen die Gebiete bestimmen und die Liste der Gebiete der Kommission übermitteln. Es soll sichergestellt werden, dass nur solche Vorbelastungen aus natürlichen Quellen abgezogen werden, die erheblich über die in den Grenz- oder Zielwerten bereits eingerechnete durchschnittliche Hintergrundbelastung hinausgehen.

Änderungsantrag 12
Artikel 19 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission veröffentlicht 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien für die Nachweisprüfung und den Abzug von Überschreitungen, die auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

Begründung

Um Missbrauch und Verfahrensschwierigkeiten vorzubeugen, sind Leitlinien für die Nachweisprüfung und den Abzug von Überschreitungen, die auf natürliche Quellen zurückzuführen sind, notwendig.

Änderungsantrag 13
Artikel 20 Absatz 1

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **die Konzentrationsobergrenze** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn **folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

a) Erstellung eines Plans oder eines Programms gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten würde, und Übermittlung dieses Plans oder Programms an die Kommission;

b) Ausarbeitung eines Programms zur Luftreinhaltung für den Zeitraum der Fristverlängerung, in das mindestens die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen aufgenommen wurden und aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte

1. Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol oder **der Zielwert** für PM_{2,5} nicht innerhalb der in Anhang XI oder in Anhang XIV Abschnitt C festgelegten Fristen eingehalten werden, kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn **ein Plan oder Programm gemäß Artikel 21 für das Gebiet oder den Ballungsraum aufgestellt wird, aus dem hervorgeht, dass die Grenzwerte und Zielwerte bis zum Ablauf der neuen Frist eingehalten werden.**

oder Konzentrationsobergrenzen vor Ablauf der neuen Frist eingehalten werden, und Übermittlung dieses Programms an die Kommission.

Begründung

Die vorgeschlagene Zusammenfassung von Absatz 1 Buchstaben a und b dient vorrangig der systematischen und sprachlichen Vereinfachung.

Änderungsantrag 14
Artikel 20 Absatz 2

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis **zum 31. Dezember 2009** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 **Buchstabe a und Buchstabe b** festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Ist in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Einhaltung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei und PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge schwierig, können die Mitgliedstaaten spätestens bis **fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** von der Verpflichtung ausgenommen werden diese Grenzwerte einhalten zu müssen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Begründung

Die vorgesehene Frist ist unter Berücksichtigung des Mitentscheidungsverfahrens, der Umsetzungsfristen und der notwendigen Verfahrensschritte zur Erstellung der Pläne und Programme in den Mitgliedsstaaten nicht realistisch. Die Verlängerungsfrist wurde folglich an die vorgesehene Frist in Artikel 20 Absatz 1 angepasst.

Änderungsantrag 15
Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1

4. Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar sind, teilt dies der Kommission unverzüglich mit und übermittelt ihr die Pläne oder Programme oder das Programm zur Luftreinhaltung gemäß Absatz 1

Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Begründung

Die Änderung in Unterabsatz 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 20 Absatz 1.

Änderungsantrag 16 Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2

Hat die Kommission **neun** Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2 als erfüllt.

Hat die Kommission **drei** Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 beziehungsweise von Absatz 2 als erfüllt.

Begründung

Die Prüfungsfrist für die Kommission soll von neun auf drei Monate gekürzt werden, da die betroffenen Kommunen und Gebietskörperschaften zügig Rechtssicherheit brauchen.

Änderungsantrag 17 Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert, Zielwert **oder eine Konzentrationsobergrenze** zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Pläne oder Programme erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte, Zielwerte **oder Konzentrationsobergrenzen** einzuhalten.

1. Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert **oder** Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Pläne oder Programme erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte **oder Zielwerte** einzuhalten.

Begründung

Die Änderung in Unterabsatz 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 7 Absatz 2.

Änderungsantrag 18
Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Pläne oder Programme müssen mindestens die in Anhang XV **Abschnitt A** aufgeführten Angaben **umfassen und** sind der Kommission **unverzüglich** mitzuteilen.

Diese Pläne oder Programme müssen mindestens die in Anhang XV aufgeführten Angaben umfassen. **Sie können gegebenenfalls Maßnahmen nach Artikel 22 beinhalten.**

Begründung

In die Pläne und Programme, die der allgemeinen Senkung der Luftbelastung dienen, können aus Vereinfachungsgründen präventiv Maßnahmen nach Artikel 22 zur kurzfristigen Senkung von Spitzenbelastungen aufgenommen werden.

Die Übermittlung der Informationen über die Pläne und Programme zur Luftreinhaltung erfolgt auch jetzt schon in elektronischer Form. Das Wort „unverzüglich“ wurde gestrichen, da nicht jeder Plan unmittelbar nach Fertigstellung an die Kommission übermittelt wird. Es ist sinnvoller, die Pläne zunächst auf nationaler Ebene zu sammeln und die Informationen für jedes Jahr der Kommission gebündelt zu übermitteln. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Die Kommission kann das Verfahren der Übermittlung nach Artikel 26 Absatz 2 näher regeln.

Änderungsantrag 19
Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

2a. Die in Unterabsatz 1 genannten Pläne und Programme werden mit der Maßgabe erstellt, dass für Industrieanlagen, die unter Richtlinie 96/61/EG fallen, und welche die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 jener Richtlinie anwenden, keine über den Einsatz der besten verfügbaren Techniken hinausgehenden Auflagen getroffen werden. Die Pläne und Programme sind der Kommission in geeigneter elektronischer Form gebündelt zu einem nach Artikel 26 Absatz 2 festzulegenden Stichtag mitzuteilen.

Begründung

Die Regelung im neuen Unterabsatz 2a. entspricht dem Text von Artikel 3 Absatz 3 und dem Erwägungsgrund 5 der 4. Tochterrichtlinie zur Rahmenrichtlinie Luftqualität (Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische Kohlenwasserstoffe in der Luft). Unternehmen, die unter hohem Aufwand die beste verfügbare Technik verwenden, sollen nicht noch zusätzlich belastet werden. Den Kommunen und Gebietskörperschaften bleibt es unbenommen, über freiwillige Maßnahmen zusätzliche

Luftverbesserungen zu bewirken.

Änderungsantrag 20
Artikel 22 Absatz 1

1. Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte in der Luft einen oder mehrere der in den Anhängen VII, XI, XIV und in Anhang XII **Abschnitt A** festgelegten Grenzwerte, **Konzentrationsobergrenzen**, Zielwerte oder Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls** Pläne mit den Maßnahmen, die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken.

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der in Anhang XII Abschnitt B festgelegten Alarmschwelle für Ozon, müssen die Mitgliedstaaten jedoch solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen nur erstellen, wenn ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der in ihrem Land gegebenen geographischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Bedingungen ein nennenswertes Potenzial zur Minderung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes einer solchen Überschreitung besteht. Die Mitgliedstaaten erstellen einen solchen Plan für kurzfristige Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entscheidung 2004/279/EG.

1. Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte in der Luft einen oder mehrere der in den Anhängen VII, XI, XIV und in Anhang XII festgelegten Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten, **wo dies angemessen erscheint**, Pläne mit den Maßnahmen, die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen nur erstellen, wenn ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der in ihrem Land gegebenen geographischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Bedingungen ein nennenswertes Potenzial zur Minderung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes einer solchen Überschreitung besteht. Die Mitgliedstaaten erstellen einen solchen Plan für kurzfristige Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entscheidung 2004/279/EG.

Begründung

Es ist unklar, weshalb die Ausnahmen des Unterabsatzes 2 nur für Ozon gelten sollen. Die Bedingung, dass Pläne für kurzfristige Maßnahmen nur dann zu erstellen sind, wenn die darin vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität leisten können, ist selbstverständlich.

Änderungsantrag 21
Artikel 22 Absatz 2

2. In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können im Einzelfall Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen werden, die zu einem Risiko einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs. Diese Pläne können auch wirksame Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen umfassen.

2. In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können im Einzelfall Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen werden, die zu einem Risiko einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Konzentrationsobergrenzen, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs. Diese Pläne können auch wirksame Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen umfassen. **Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.**

Begründung

Folgeänderung. Siehe Begründung zum Änderungsantrag des Berichterstatters zu Artikel 21 Absatz 1.

Änderungsantrag 22 Artikel 22 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen *wie **Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen*** sowohl die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Eignung und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen als auch Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich.

3. Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen sowohl die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Eignung und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen als auch Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich. **Die relevanten Organisationen umfassen *Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen und die betreffenden Wirtschaftsverbände.***

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag des Berichterstatters zu Artikel 24 Absatz 1.

Änderungsantrag 23 Artikel 22 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Kommission veröffentlicht 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie regelmäßig Beispiele für beste Praktiken für die Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen.

Begründung

Konkrete Maßnahmen für die Reduzierung der Schadstoffbelastung auf lokaler oder regionaler Ebene sollen in dieser Richtlinie nicht vorgeschlagen werden. Konkrete Vorschläge sind aus Sicht des Berichterstatters nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Aufgrund der Schwierigkeiten vieler Gemeinden und Gebietskörperschaften mit der Erstellung von Plänen und deren Umsetzung sollte die Kommission Beispiele für beste Praktiken veröffentlichen. Diese würden den Austausch von besten Praktiken zwischen den Gemeinden erleichtern.

Änderungsantrag 24
Artikel 24 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit sowie relevante Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen **und** andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen angemessen und rechtzeitig über folgendes unterrichtet werden:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit sowie relevante Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen **und die betreffenden Wirtschaftsverbände** angemessen und rechtzeitig über folgendes unterrichtet werden:

Begründung

Die Maßnahmen, die in den Plänen vorgesehen sind, betreffen vorwiegend den Verkehr und direkt oder indirekt wirtschaftliche Aktivitäten. Daher ist sicherzustellen, dass auch die entsprechenden Wirtschaftsverbände konsultiert und informiert werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 24 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **umfassende** Jahresberichte für alle von dieser Richtlinie betroffenen Schadstoffe.

2. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Jahresberichte für alle von dieser Richtlinie betroffenen Schadstoffe.

Diese Berichte enthalten *mindestens* eine Zusammenfassung der Überschreitungen von Grenzwerten, **Konzentrationsobergrenzen**, Zielwerten, langfristigen Ziele, Informationsschwellen und Alarmschwellen in den relevanten Durchschnittszeiträumen. Anhand dieser Informationen wird eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen dieser Überschreitungen vorgenommen. Dem sind gegebenenfalls weitere Informationen und Bewertungen in Bezug auf den Schutz der Wälder beizufügen, sowie Informationen zu anderen Schadstoffen, deren Überwachung in dieser Richtlinie vorgesehen ist, beispielsweise bestimmte nicht regulierte Ozonvorläuferstoffe gemäß Anhang X Abschnitt B.

Diese Berichte enthalten eine Zusammenfassung der Überschreitungen von Grenzwerten, Zielwerten, langfristigen Ziele, Informationsschwellen und Alarmschwellen in den relevanten Durchschnittszeiträumen. Anhand dieser Informationen wird eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen dieser Überschreitungen vorgenommen. Dem sind gegebenenfalls weitere Informationen und Bewertungen in Bezug auf den Schutz der Wälder beizufügen, sowie Informationen zu anderen Schadstoffen, deren Überwachung in dieser Richtlinie vorgesehen ist, beispielsweise bestimmte nicht regulierte Ozonvorläuferstoffe gemäß Anhang X Abschnitt B.

Begründung

Die Berichterstattung soll auf die wesentlichen Informationen beschränkt werden, um Gemeinden, Gebietskörperschaften und Mitgliedstaaten zu entlasten.

Änderungsantrag 26 Artikel 28

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens an dem in Artikel 31 Absatz 1 genannten Tag mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Begründung

Die Meldung der Bestimmungen ist in Artikel 31 dieser Richtlinie geregelt. Die Mitgliedstaaten sollen nicht verpflichtet werden, der Kommission ihre Sanktionen bei einem

Verstoß gegen innerstaatliche Vorschriften mitzuteilen.

Änderungsantrag 27
Artikel 30

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Annahme** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf $PM_{2,5}$. Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung verbindlicher Verpflichtungen **zur Reduzierung der Exposition**, die der **unterschiedlichen künftigen** Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach **Inkrafttreten** dieser Richtlinie die Vorschriften in Bezug auf $PM_{2,5}$ **und PM_{10} unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse**. Insbesondere erarbeitet die Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Festlegung verbindlicher Verpflichtungen die der Situation hinsichtlich der Luftqualität und dem unterschiedlichen Reduzierungspotenzial in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Begründung

Die Daten zu $PM_{2,5}$ sind zum aktuellen Zeitpunkt gering. Es ist daher gerechtfertigt, dass die Kommission in fünf Jahren auf der Basis belastbarer Daten eine Revision der jetzigen Vorschriften vornimmt. Die Kommission beabsichtigt jedoch, bei der Überprüfung dieser Richtlinie lediglich die Vorschriften in Bezug auf $PM_{2,5}$ anzupassen und verbindliche Verpflichtungen zur Reduzierung der Exposition vorzuschlagen. Damit wird der Handlungsspielraum unnötig eingeschränkt. In fünf Jahren sollte auch vor dem Hintergrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und gewonnener Erfahrungen die Richtlinie grundsätzlich überprüft werden können. Dabei ist sowohl die Korrelation zwischen Tages- und Jahreswerten, die Parallelmessung von PM_{10} und $PM_{2,5}$ sowie die Vereinbarkeit mit der revidierten NEC-Richtlinie zu betrachten.

Änderungsantrag 28
Artikel 31 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **spätestens am 31. Dezember 2007** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Begründung

Eine von einem Datum unabhängige Umsetzungsfrist erscheint vor dem Hintergrund des zeitaufwändigen Verfahrens angemessen.

Änderungsantrag 29 Anhang III Abschnitt A Buchstabe a a (neu)

aa) EINHALTUNG DER GRENZWERTE

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf ihrem gesamten Staatsgebiet die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Grenzwerte gilt nicht an folgenden Orten:

- a) An allen Orten, an denen nach den Kriterien in diesem Anhang Probenahmestellen für Schadstoffe, auf die sich der Anhang bezieht, nicht aufgestellt werden;***
- b) in Gebieten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich und die nicht dauerhaft besiedelt oder unbesiedelt sind;***
- c) auf Fabrikgeländen oder Industrieanlagen für die alle relevanten Arbeitsschutzbestimmungen gelten und die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind;***
- d) auf Straßen und auf dem Mittelstreifen von Autobahnen und Schnellstraßen.***

Begründung

Der neue Buchstabe aa) dient der Klarstellung, dass an bestimmten Orten auf dem Staatsgebiet, die für die Exposition der Bevölkerung nicht relevant sind, die Einhaltung der Grenzwerte nicht gilt. Dazu zählen Orte, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Industrieanlagen für die alle betreffenden Arbeitsschutzbestimmungen gelten; darüber hinaus Straßen und Mittelstreifen von Autobahnen, sofern diese für die Exposition für die menschliche Gesundheit nicht von Bedeutung sind, auf denen die Einhaltung der Grenzwerte aufgrund eines hohen Verkehrsaufkommens nicht möglich ist.

Änderungsantrag 30
Anhang V Abschnitt A Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets (Tausend)	<i>Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet</i>	<i>Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt</i>
0-249	<i>1</i>	<i>1</i>
250-499	<i>2</i>	<i>1</i>
500-749	<i>2</i>	<i>1</i>
750-999	<i>3</i>	<i>1</i>
1 000-1 499	<i>4</i>	<i>2</i>
1 500-1 999	<i>5</i>	<i>2</i>
2 000-2 749	<i>6</i>	<i>3</i>
2 750-3 749	<i>7</i>	<i>3</i>
3 750-4 749	<i>8</i>	<i>4</i>
4 750-5 999	<i>9</i>	<i>4</i>
≥ 6 000	<i>10</i>	<i>5</i>

Abänderungen des Parlaments

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets (Tausend)	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet		Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	
	<i>Schadstoffe außer PM_{2,5}</i>	<i>PM_{2,5}</i>	<i>Schadstoffe außer PM_{2,5}</i>	<i>PM_{2,5}</i>
0-249	1	<i>1</i>	1	<i>1</i>
250-499	2	<i>1</i>	1	<i>1</i>
500-749	2	<i>1</i>	1	<i>1</i>
750-999	3	<i>1</i>	1	<i>1</i>

1 000-1 499	4	2	2	1
1 500-1 999	5	2	2	1
2 000-2 749	6	3	3	1
2 750-3 749	7	3	3	1
3 750-4 749	8	4	4	2
4 750-5 999	9	4	4	2
≥ 6 000	10	5	5	2

Begründung

Die Parallelmessung von PM₁₀ und PM_{2,5} wird mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Für die Reduzierung der Probenahmestellen für PM_{2,5} sprechen jedoch mehrere Gründe, ohne dass dabei auf zusätzlichen Gesundheitsschutz, noch auf die flächendeckende Messung von PM_{2,5} verzichtet werden muss: 1. Die Verteilung von PM_{2,5} in der Luft ist gleichmäßiger als die von PM₁₀; das Monitoring kann daher mit weniger Messstationen genauso effektiv durchgeführt werden. 2. Zwischen PM₁₀ und PM_{2,5} gibt es eine enge Korrelation (PM₁₀ besteht konstant zu 65 bis 70% aus PM_{2,5}). Belastbare Daten zu PM_{2,5} können durch die Kombination von Messungen und Modellrechnungen ermittelt werden.

Der Berichterstatter schlägt daher die Reduzierung der Messstellen für PM_{2,5} um die Hälfte vor (Abrundung bei ungeraden Zahlen).

Änderungsantrag 31 Anhang XI Tabelle Abschnitt "PM₁₀"

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	

Abänderungen des Parlaments

Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwerts
PM₁₀			
Tag	50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 %	
Kalenderjahr	40 µg/m ³	20 %	<i>bis 31. Dezember 2009</i>
	32 µg/m ³	20 %	<i>1. Januar 2010</i>

Begründung

Die Kommission hatte ursprünglich eine Reduktionsschwelle für den Jahresmittelwert für PM₁₀ angekündigt, die sich im vorliegenden Vorschlag nicht wiederfindet. Der von der Kommission vorgeschlagene Jahresmittelwert für PM₁₀ von 40 µg/m³, der nach 2010 unverändert gelten soll, ist wenig ambitioniert. In den meisten Städten wird dieser Wert bereits heute erreicht. Der Berichterstatter schlägt entsprechend zur Senkung des Zielwertes für PM_{2,5} die Senkung des Grenzwertes für PM₁₀ um 20% auf 32 µg/m³ im Jahr vor. Der Jahresmittelwert von 32 µg/m³ steht zusätzlich in einer besseren Korrelation mit dem Tagesmittelwert von 50 µg/m³.

Änderungsantrag 32 Anhang XIV Buchstabe B

Vorschlag der Kommission

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010	Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
<i>20 Prozent</i>	2020

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in µg/m³ im Referenzjahr 7µg/m³ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Abänderungen des Parlaments

Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber dem AEI 2010		Zeitpunkt, zu dem das Ziel für die Reduzierung der Exposition möglichst zu erreichen ist
<i>Ausgangskonzentration in µg/m³</i>	<i>Reduktionsziel in Prozent</i>	2020
7	0	
8	1	
9	1	

10	1
11	1
12	2
13	3
14	4
15	5
16	6
17	7
18	8
19	9
20	10
21	12
22	14
23	16
24	18
25	20
26	22
27	25
28	28
29	31
30	34
31	37
32	39
33	41
34	43
35	45

Ergibt sich als Indikator für die durchschnittliche Exposition ausgedrückt in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Referenzjahr $7\mu\text{g}/\text{m}^3$ oder weniger, ist das Ziel für die Reduzierung der Exposition mit Null anzusetzen.

Begründung

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für ein pauschales Reduktionsziel von 20% entschieden, ohne eine Folgenabschätzung durchzuführen, um zu ermitteln, welche konkreten Maßnahmen und Kosten die Reduktion von 20% für die jeweiligen Mitgliedstaaten nach sich ziehen würde. Der Berichterstatter ist davon überzeugt, dass ein Stufenmodell, in dem nach Mitgliedstaaten differenziert und Vorleistungen stärker berücksichtigt werden, in jedem Fall einem pauschalen Reduktionsziel vorzuziehen ist. Die Reduktionskosten steigen schließlich exponentiell zum sinkenden Niveau der Belastung. Das pauschale Ziel von 20% ist vor allem für die Mitgliedstaaten, die bereits große Anstrengungen bei der Verbesserung der Luftqualität vorgenommen haben und von einem hohen Niveau ausgehen, schwieriger zu erreichen. Die Staaten mit einer höheren Belastung müssen hingegen stärker reduzieren. Das Modell der Kommission berücksichtigt keine Vorleistungen und bestraft "Early Actions" eher, als dass es sie belohnt. Ein Stufenmodell würde den Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Ausgangsniveau stärkere Anreize für sofortige Maßnahmen zur Reduktion geben.

Der Berichterstatter schlägt ein Stufenmodell vor, das sich an einer exponentiellen und nicht an einer linearen Funktion orientiert. Ausgangspunkt ist die Reduktion von 20% bei $25\mu\text{g}/\text{m}^3$ analog zum Kommissionsvorschlag.

Formel mit Erklärung:

$$R\% = (\text{Akt.K} - 7)^2 * \text{MR} / (\text{AK}-7)^2.$$

R% - Reduktion in Prozent

7 - niedrigste Absenkungsschwelle hier: 7
 AK - Ausgangskonzentration (gekoppelt an MR)
 MR - maximale Reduktion in Prozent
 Akt.K = aktuelle Konzentration

Änderungsantrag 33
 Anhang XIV Buchstabe C

Vorschlag der Kommission

Mittelungs- zeitraum	Konzentrations- höchstwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung der Konzentrations- obergrenze
Kalender- jahr	25 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Abänderungen des Parlaments

Mittelungs- zeitraum	Zielwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Zielwerts
Kalender- jahr	20 µg/m ³	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am folgenden 1. Januar und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wert von 25 µg/m³ ist wenig ambitioniert. In vielen Städten, die durchaus hohe Belastungen der Luftqualität aufweisen, wird dieser Wert heute bereits erreicht. Der Berichterstatter schlägt als Zielwert 20 µg/m³ vor: Dieser Wert trägt sowohl den Ansprüchen nach höherem Gesundheitsschutz als auch der Praktikabilität Rechnung. Der Wert steht in Korrelation zur vorgeschlagenen Senkung des Grenzwertes für PM₁₀ in Anhang XI.

Änderungsantrag 34
 Anhang XV Buchstabe B.

Dieser Buchstabe entfällt.

Begründung

Die Streichung des Anhangs XV B. dient der systematischen Vereinfachung. Siehe Begründung zum Änderungsantrag des Berichterstatters zu Artikel 20 Absatz 1.

Änderungsantrag 35
Anhang XVII vorletzte Reihe

Vorschlag der Kommission

<i>Anhang XV Teil B</i>	-	-	-	-
-----------------------------	---	---	---	---

Abänderungen des Parlaments

entfällt

Begründung

Folgeänderung.

BEGRÜNDUNG

1. Einführung

Die Verbesserung der Luftqualität ist in Europa eine der wichtigsten umwelt- und gesundheitspolitischen Aufgaben der Zukunft. Die hohe Luftverschmutzung, insbesondere in den dicht besiedelten Regionen und Ballungszentren in der EU, ist für zahlreiche Atemwegserkrankungen und ihre Folgen mitverantwortlich. Die Luftqualität hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in Europa durch strenge gesetzliche Vorgaben und technische Fortschritte, sowohl im Verkehrsbereich als auch bei Kraftwerken und Industrieanlagen bereits erheblich verbessert.

Die Verbesserung der Qualität unserer Umgebungsluft bleibt eine große Herausforderung. Das Problem der Luftverschmutzung kann nur langfristig und im europäischen Rahmen, vor allem durch die Stärkung grenzüberschreitender Maßnahmen, gelöst werden. Damit die ambitionierten Ziele erreicht werden können, werden in der Gemeinschaft in Zukunft weitere Instrumente notwendig sein: Saubere Luft kann in den Mitgliedstaaten nur gewährleistet werden, wenn geltende Richtlinien konsequent umgesetzt werden und sich neue Legislativvorschläge der EU auf die Emissionsbeschränkungen bei den Verursachern konzentrieren. Dabei ist insbesondere denjenigen Bereichen Priorität einzuräumen, die bisher wenig betrachtet und kaum reguliert worden sind.

2. Der Kommissionsvorschlag

Die "Richtlinie über die Luftqualität und saubere Luft für Europa" wurde am 21. September 2005 von der Kommission angenommen. Sie fasst die bestehende Rahmenrichtlinie und vier

weitere Rechtsinstrumente, darunter drei der vier Tochtrichtlinien sowie eine Entscheidung des Rates, zusammen. Die bestehenden Rechtstexte zur Luftqualität werden durch die bevorstehende Vereinfachung um 50% gekürzt. Die Berichterstattungspflichten werden modernisiert und der Informationsaustausch vereinfacht. Die geltenden Grenzwerte sollen mit der neuen Richtlinie nicht berührt werden. Der derzeit gemessene Jahresgrenzwert für PM₁₀ (40 µg/m³) sowie der Tagesgrenzwert (50 µg/m³), der an maximal 35 Tagen überschritten werden darf, bleiben unverändert. Neu im Kommissionsvorschlag ist die Einführung des Standards PM_{2,5} ab 2010. Für PM_{2,5} wird sowohl eine Konzentrationsobergrenze (die einem Grenzwert entspricht) von 25 µg/m³ als auch ein Reduktionsziel für alle Mitgliedstaaten von 20% bis 2020 vorgeschlagen.

3. Die Position des Berichterstatters

Bestimmungen bezüglich PM₁₀: Die Kommission hatte ursprünglich eine Reduktionsschwelle für den Jahresmittelwert für PM₁₀ nach 2010 angekündigt, die sich im vorliegenden Vorschlag nicht wiederfindet. Der von der Kommission vorgeschlagene Jahresmittelwert für PM₁₀ von 40 µg/m³, der nach 2010 unverändert gelten soll, ist wenig ambitioniert. In den meisten Städten wird dieser Wert bereits heute erreicht. Der Berichterstatter schlägt die Senkung des Grenzwertes für PM₁₀ auf 32 µg/m³ (Senkung um 20%) vor. Der Jahresmittelwert von 32 µg/m³ steht zusätzlich in einer besseren Korrelation mit dem strengen Tagesmittelwert von 50 µg/m³, der an maximal 35 Tagen überschritten werden darf. Diese Praxis hat den Mitgliedstaaten bisher, insbesondere den betroffenen Städten und Gemeinden, große Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereitet. Die Kommission hat dieses Problem erkannt und den Gemeinden die Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften um fünf Jahre sowie Ausnahmen von geltenden Grenzwerten ermöglicht. Obwohl dies für die Praxis zu begrüßen ist, bleibt die Frage, ob es sich hierbei um das richtige Instrument handelt, wenn nach fünf Jahren die Grenzwerte nicht einzuhalten sind.

Der Berichterstatter schlägt zusätzlich die für die Gemeinden wichtige Befreiung von der Planungspflicht für kurzfristige Maßnahmen unter bestimmten Bedingungen vor. Pläne für kurzfristige Maßnahmen müssen nur dann erstellt werden, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegebenen geographischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Bedingungen vor Ort ein nennenswertes Potenzial zur Minderung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung und der Verbesserung der Luftqualität besteht.

Bestimmungen bezüglich PM_{2,5}: Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass hohe gesundheitliche Risiken nicht durch die größeren, sondern vor allem durch die kleinsten Partikel (PM_{2,5}) hervorgerufen werden. Deshalb ist es notwendig, mit einem Monitoring dieser kleinsten Partikel zu beginnen.

Der Berichterstatter schlägt vor, PM_{2,5} in zwei Phasen zu regeln: Zuerst soll ein Zielwert definiert werden. In einem zweiten Schritt, der mit der Überprüfung der Richtlinie in spätestens fünf Jahren folgt, kann ein Grenzwert festgelegt werden. Aufgrund fehlender Messerfahrungen mit PM_{2,5} und wenig belastbaren Daten sollte zu diesem Zeitpunkt kein Grenzwert festgelegt werden. Auf das Konzept der „Konzentrationsobergrenze“ (die de facto einem Grenzwert entspricht) wird folglich verzichtet und der Begriff im ganzen Text durch „Zielwert“ ersetzt.

Der von der Kommission vorgeschlagene Jahresmittelwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für $\text{PM}_{2,5}$ ist wenig ambitioniert. In vielen Städten, die durchaus hohe Belastungen der Luftqualität aufweisen, wird dieser Wert bereits heute erreicht. Der Berichterstatter schlägt als Zielwert $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vor: Dieser Wert trägt sowohl den Ansprüchen nach höherem Gesundheitsschutz als auch der Umsetzbarkeit Rechnung. Der Wert steht in Korrelation zur vorgeschlagenen Senkung des Grenzwertes für PM_{10} auf $32 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für ein pauschales Reduktionsziel für $\text{PM}_{2,5}$ von 20% entscheiden, ohne eine Folgenabschätzung durchzuführen, um zu ermitteln, welche konkreten Maßnahmen und Kosten die Reduktion von 20% für die jeweiligen Mitgliedstaaten nach sich ziehen würde. Der Berichterstatter ist davon überzeugt, dass ein Stufenmodell, in dem nach Mitgliedstaaten differenziert und Vorleistungen stärker berücksichtigt werden, in jedem Fall einem pauschalen Reduktionsziel vorzuziehen ist. Die Reduktionskosten steigen schließlich exponentiell zum sinkenden Niveau der Belastung. Das pauschale Ziel von 20% ist vor allem für die Mitgliedstaaten, die bereits große Anstrengungen bei der Verbesserung der Luftqualität unternommen haben und von einem hohen Niveau ausgehen, schwieriger zu erreichen. Die Staaten mit einer höheren Belastung müssen hingegen stärker reduzieren. Das Modell der Kommission berücksichtigt keine Vorleistungen und bestraft "Early Actions" eher, als dass es sie belohnt. Ein Stufenmodell würde den Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Ausgangsniveau stärkere Anreize für sofortige Maßnahmen zur Reduktion geben.

Weitere Bestimmungen: Der Berichterstatter schlägt verschiedene systematische Vereinfachungen und sprachliche Klarstellungen vor, die vor allem auf der Verwaltungsebene den Vollzug erleichtern sollen. Darüber hinaus ist eine Definition für "natürliche Quellen" angebracht. Es soll sichergestellt werden, dass nur solche Vorbelastungen aus natürlichen Quellen abgezogen werden, die erheblich über die in den Grenz- oder Zielwerten bereits eingerechnete durchschnittliche Hintergrundbelastung hinausgehen. Um Missbrauch und Verfahrensschwierigkeiten vorzubeugen, soll die Kommission Leitlinien für die Nachweisprüfung und den Abzug von Überschreitungen, die auf natürliche Quellen zurückzuführen sind, veröffentlichen.